

944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 25. 1. 2002

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Österreichische Staatsbürger, die

1. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
2. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder
3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden,

haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

2. § 3 entfällt, in den §§ 17 und 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§§ 1 bis 3)“ durch den Ausdruck „(§§ 1 und 2)“ ersetzt.

3. Dem § 21 wird folgender § 21a angefügt:

„§ 21a. Bringen die durch das BGBl. I Nr. xxx/xxxx begünstigten Personen bis zum 31. Dezember 2002 einen Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz ein, ist diese bei Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens ab 1. Jänner 2002, zu erbringen Dies gilt auch für Anträge, die vor dem 1. Jänner 2002 eingebracht wurden, unabhängig davon, ob über sie bereits rechtskräftig entschieden wurde oder nicht.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 1, 17, 18 Abs. 1 und 21a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sowie die Aufhebung des § 3 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2

944 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

Kein Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung für Kriegsgefangene der Westalliierten, für zivilinternierte Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden sowie für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Ziel:

Einbeziehung der angeführten Personengruppen in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Inhalt:

Änderung der maßgeblichen Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufnahme dieser Personenkreise (laut Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgen-Forschung zirka 50 000 Westgefangene und zirka 1 000 zusätzliche zivilinternierte Personen, weiters zirka 1 000 Kriegsgefangene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben) in das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wird jährliche Kosten in Höhe von zirka 140 Millionen Schilling (das entspricht zirka 10 Millionen Euro) bedingen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

944 der Beilagen

3

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfes:

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung sollen auch Kriegsgefangene der Westalliierten, zivilinternierte Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden, sowie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, einen Entschädigungsanspruch nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Regel werden für die angeführten Personenkreise monatliche Entschädigungsleistungen in Höhe von 200 S (der überwiegende Teil) und 300 S anfallen, sodass mit jährlichen Kosten in Höhe von zirka 140 Millionen Schilling (das entspricht etwa 10 Millionen Euro) zu rechnen ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Durch die vorgesehenen Änderungen des § 1 soll auch Kriegsgefangenen der Westalliierten sowie jenen zivilinternierten Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden, ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz eröffnet werden.

Zu Z 2 (§ 3, § 17 und § 18 Abs. 1):

Durch den Entfall der Bestimmung des § 3 sollen auch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, einen Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung erhalten.

Zu Z 3 (§ 21a):

§ 21a enthält die notwendige Übergangsregelung.

Zu Z 4 (§ 23 Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche In-Kraft-Tretens-Regelung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KKEG

§ 1. Österreichische Staatsbürger, die

1. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft mittelost- oder osteuropäischer Staaten (wie Albaniens, Bulgariens, Polens, der ehemaligen Sowjetunion, Rumäniens, der ehemaligen Tschechoslowakei, des ehemaligen Jugoslawiens) gerieten, oder
2. während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und durch mittelost- oder osteuropäische Staaten angehalten wurden, oder
3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges durch mittelost- oder osteuropäische Staaten angehalten wurden,

haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Die im § 1 genannten Personen haben Anspruch auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 17. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 11 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer und Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§§ 1 bis 3) zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

§ 18. (1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sowie öffentliche Stellen, die über für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes relevante Daten verfügen, sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der An-

§ 1. Österreichische Staatsbürger, die

1. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
2. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder
3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden,

haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Entfällt.

§ 17. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 11 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer und Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§§ 1 und 2) zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

§ 18. (1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sowie öffentliche Stellen, die über für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes relevante Daten verfügen, sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der An-

Geltende Fassung:

spruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§§ 1 bis 3) zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung:

spruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§§ 1 und 2) zu übermitteln.

§ 21a. Bringen die durch das BGBl. I Nr. xxx/xxxx begünstigten Personen bis zum 31. Dezember 2002 einen Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz ein, ist diese bei Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens ab 1. Jänner 2002, zu erbringen. Dies gilt auch für Anträge, die vor dem 1. Jänner 2002 eingebracht wurden, unabhängig davon, ob über sie bereits rechtskräftig entschieden wurde oder nicht.

§ 23. (1) und (2) ...

(3) Die §§ 1, 17, 18 Abs. 1 und 21a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sowie die Aufhebung des § 3 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.